

Katerina Stoykova & Gabriela Gschwend

Der Umgang mit „invasiven“ Arten – eine kritische Analyse aus biologischer und rechtlicher Sicht

Zusammenfassung

Der Umgang mit invasiven Arten ist gemäß den Grundsätzen des Schweizer Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt (in Form nationaler Artenerhaltung) von zentraler Bedeutung.¹ Eine nähere Betrachtung der Kriterien zur Einteilung gebietsfremder Arten in invasiv und nicht-invasiv lässt jedoch auf eine speziesistische Herangehensweise schließen, wobei anthropozentrische Interessen stark ins Gewicht fallen und die Interessen der Individuen der als invasiv qualifizierten Tierarten keine angemessene Berücksichtigung finden.

Insbesondere im Hinblick auf den verfassungsmäßigen und gesetzlichen Schutz der Tierwürde und dessen Tragweite ist nicht nur aus ethischer, sondern auch aus rechtlicher Sicht höchst fragwürdig, ob die Tötung von Tieren als invasiv eingestufte gebietsfremder Arten, wie sie heute vielfach stattfindet, tatsächlich gerechtfertigt ist. Zwar gewährt das Schweizer Tierschutzrecht Tieren keinen ausdrücklichen generellen Lebensschutz; das Würdeschutzkonzept würde einen solchen jedoch klar gebieten. Folgerichtig müssten Tötungsmaßnahmen und die damit verfolgten Ziele einer objektiven Verhältnismäßigkeitsprüfung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Tiere unterzogen werden, was auch

1 Siehe Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten vom 18. Mai 2016 (Schweizerische Eidgenossenschaft 2016).

der immer lauterem gesellschaftlichen Forderung nach einem fortschrittlicheren Tierschutz und einer konsequenteren Umsetzung des Würdeschutzkonzepts entsprechen würde.

Schlüsselwörter: invasive Arten, Artenschutz, Speziesismus, Tierschutz, Tierwürde

Managing “Invasive” Species – a Critical Analysis from a Biological and Legal Perspective

Summary

In accordance with the principles of the Swiss Federal Office for the Environment (FOEN), managing invasive species is of central importance for the protection of humans, animals, and the environment (in the form of national species conservation). However, a closer examination of the criteria for classifying non-native species as invasive and non-invasive suggests a speciesist approach, whereby anthropocentric interests are of high priority, and the interests of individuals of animal species classified as invasive are not given adequate consideration. Particularly with regard to the constitutional and legal protection of animal dignity and its scope, it is highly questionable not only from an ethical but also from a legal point of view whether the killing of animals classified as invasive non-native species, as is frequently being done today, is in fact justified. Although Swiss animal welfare law does not guarantee animals a general protection of life, the concept of dignity protection would clearly dictate such protection. Consequently, culling measures and the objectives pursued thereby would have to be subjected to an impartial proportionality test taking due account of the interests of the animals concerned, thus responding to the ever growing social demand for more progressive animal welfare and a more consistent implementation of the concept of dignity protection.

Keywords: invasive species, species conservation, speciesism, animal protection, animal dignity

1. Ausgangslage

Die zunehmende Globalisierung ist auf ein immer dichteres Transportnetz angewiesen. Die von Menschen genutzten Transportwege eröffnen auch nicht-menschlichen Spezies neue Möglichkeiten, sich zu verbreiten, und biogeografische Barrieren wie Gewässer, Gebirge etc. werden für Individuen dieser Arten mithilfe des Menschen überwindbar – ob dies nun absichtlich oder unwissentlich geschieht. Global gesehen findet dadurch eine Homogenisierung der Biodiversität statt.

Auf lokaler Ebene jedoch nimmt die Biodiversität durch die Neuankömmlinge zu (Davis 2003). Die Faustregel besagt, dass ca. 10 Prozent der Spezies in einem neuen Habitat stabile Populationen bilden können, wovon wiederum etwa 10 Prozent invasives Verhalten zeigen (Pearce 2016). Das invasive Verhalten kann Auswirkungen auf die Entwicklung einheimischer Arten haben, indem die Neuankömmlinge als Konkurrenten um dieselben Ressourcen auftreten, die Einheimischen aus ihren Nischen verdrängen, mit ihnen Hybridisieren, als Prädatoren wirken oder die einheimische Population dadurch gar ausrotten (Mooney & Cleland 2001). Aussterbeereignisse finden fast ausschließlich dort statt, wo Invasor und einheimische Art unterschiedlichen Trophiestufen angehören, d.h., wenn zum Beispiel eine Räuber-Beute-Beziehung besteht. Die Hauptursache des Artensterbens liegt aber nach wie vor im Habitatverlust und in der Habitatfragmentierung (Davis 2003).

Neben dem Vernetzen und Vermeiden weiterer Fragmentierung von Lebensräumen ist der Umgang mit invasiven Arten gemäß den Grundsätzen des Schweizer Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zur nationalen Arterhaltung von zentraler Bedeutung (BAFU 2012). Der Begriff „invasive Arten“ bezeichnet gemeinhin Organismen, die gebietsfremd sind und im neu besiedelten Gebiet unerwünschte Veränderungen bewirken oder das Potenzial haben, dies zu tun. Der Ausdruck „invasive Arten“ wurde andernorts bereits eingehend diskutiert, weshalb an dieser Stelle für eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Begriff auf andere Quellen verwiesen sei (siehe etwa

Colautti & MacIsaac 2004; Rippe 2015). Hier sollen einzig jene Aspekte herausgegriffen werden, die für die vorliegende Diskussion relevant sind. Das BAFU bezeichnet gebietsfremde Arten als

„Pflanzen, Tiere, Pilze oder Mikroorganismen, die durch menschliche Tätigkeiten in Lebensräume ausserhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes eingebracht werden [...] Die Einbringung durch den Menschen kann sowohl absichtlich (einführen) als auch unabsichtlich (einschleppen) erfolgen.“

Und weiter:

„Als ‚invasive gebietsfremde Arten‘ werden diejenigen gebietsfremden Arten bezeichnet, von denen bekannt ist oder angenommen werden muss (‚potenziell invasiv‘), dass sie durch ihre Ausbreitung in der Schweiz die biologische Vielfalt, Ökosystemleistungen und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen oder Mensch und Umwelt gefährden können.“ (Schweizerische Eidgenossenschaft 2016, 4)

Die Strategie der Schweizer Eidgenossenschaft sieht ein stufenweises Konzept im Umgang mit invasiven Arten vor, das auf drei Ebenen (Grundlagen, Prävention und Bekämpfung) beruht. Dieses Stufenkonzept teilt gebietsfremde Arten in fünf Stufen mit entsprechendem Maßnahmenbedarf (Schadensvorbeugung – Schadensverhütung – Eindämmung – Tilgung) ein (Schweizerische Eidgenossenschaft 2016, 78). Ethisch relevant ist hier vor allem die Tötung von Tieren oder gar die Ausrottung ganzer Populationen im Rahmen der Eindämmung bzw. Tilgung.²

Um aus ethischer Sicht die Tötung eines Tieres zu rechtfertigen, bedarf es überwiegender Interessen. Aus rechtlicher Sicht ist beim Umgang mit Tieren zudem stets der sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesebene verankerte Schutz der Tierwürde zu berücksichtigen.

2 Der Begriff ist vorderhand aus der Seuchen- und Schädlingsbekämpfung bekannt und impliziert damit eine nicht zwingend gegebene von den zu tilgenden Tieren ausgehende gesundheitliche Bedrohung.

2. Invasive Arten unter anthropogener Wertung

Die Einstufung von gebietsfremden Arten in invasiv und nicht-invasiv erfolgt anhand einer Schaden-Nutzen-Bilanz, in der durch die betreffende Art verursachte Veränderungen ökologischer, ökonomischer und gesundheitlicher Natur im neu besiedelten Habitat gegeneinander abgewogen werden. Eingangs wurde erwähnt, dass die Hauptursachen für Artensterben Habitatverlust und -fragmentierung sind. Immer mehr naturbelassene Gebiete mit ihren Bewohnern müssen menschlichem Siedlungsraum weichen, doch einige Arten haben sich auf die urbanen Lebensräume des Menschen spezialisieren können und bringen so die Natur zurück in die Städte.

Als Beispiel sei hier der Waschbär (*Procyon lotor*) angeführt, der einst aus Nordamerika nach Europa gebracht wurde, um hier als Pelzlieferant zu dienen. Einige Individuen entkamen den Pelzfarmen oder wurden zur Bereicherung der Biodiversität ausgesetzt. Mittlerweile konnten sich stabile Populationen, u.a. auch in Städten, bilden. Doch anstatt den Zuwachs an Biodiversität zu begrüßen und darin eine Chance zu sehen, dass weitere Arten folgen und sich ein neues Ökosystem etablieren könnte, werden Maßnahmen zur Eindämmung der Waschbärpopulationen diskutiert, weil diese Schäden an Gebäuden und Infrastruktur verursachen, einheimische Arten verdrängen und potenzielle Risiken für die menschliche Gesundheit mit sich bringen (Michler & Hohmann 2005).

Interessanterweise wird also der ökonomische Schaden stärker gewichtet als der ökologische Nutzen,³ und so muss davon ausgegangen werden, dass die Einteilung in invasive und nicht-invasive

3 Der ökologische Nutzen einer (Tier-)Art kann sowohl auf anthropozentrischen als auch auf biozentrischen Interessen beruhen. Die Bestrebungen nach Bewahrung der vertrauten Natur und damit einhergehendem Schutz bedrohter Tierarten gründen in nostalgischen Gefühlen, und der ökologische Nutzen im Sinne der Erhaltung der Biodiversität ist anthropozentrischer Natur (vgl. FN 13). Eine (Tier-)Art erfüllt einen ökologischen Nutzen im biozentrischen Sinne, wenn sie beispielsweise Teil einer Symbiose ist.

Arten subjektiv erfolgt und fast ausschließlich auf rein anthropozentrischen Interessen beruht. Dabei hält die oben zitierte Strategie der Schweizerischen Eidgenossenschaft fest:

„Umgekehrt werden u.a. als Folge des Klimawandels Arealverschiebungen einheimischer Arten erwartet. Die dadurch frei werdenden Nischen stehen neuen, an die veränderten Bedingungen besser angepassten, nicht-einheimischen Arten offen, die ihrerseits – anstelle der ursprünglichen Arten – wichtige ökologische Funktionen in diesen neuen Gemeinschaften mit veränderter Artenzusammensetzung übernehmen können.“

Die Migration von Arten ist ein Evolutionsfaktor im weiteren Sinne. Migrierende Individuen besiedeln neue Habitate, wodurch zufällige Aussterbeereignisse einer Spezies, die durch Veränderungen der Lebensbedingungen im Ursprungshabitat eintreten können, minimiert werden.

Doch welche Bedeutung spielt nun der Mensch bei der Verbreitung von gebietsfremden Arten? Neben der räumlichen hat die Definition gebietsfremder Arten in der Invasionsbiologie auch eine zeitliche Komponente. Als Grenzwert für eine temporale Einteilung der ansässigen Arten in einheimisch und gebietsfremd gilt die erste Sichtung des amerikanischen Kontinents durch Seefahrer aus dem europäischen Zivilisationsraum im Jahr 1492 (Rippe 2015). Mit dem damals einsetzenden Seehandel wurden nicht nur Güter, sondern auch Tiere und Pflanzen über eine weitere Route in neue Habitate umgesiedelt. Dabei wird außer Acht gelassen, dass es sich hierbei nur um eine zusätzliche Migrationsroute zu bereits bestehenden handelt. Relevant wird wohl die enorm gestiegene Frequenz sein, mit der diese anthropogen beeinflussten Arealverschiebungen im Vergleich zur Zeit vor 1492 vonstatten gingen. Dass der Mensch jedoch bereits zuvor – etwa durch Zucht, Ackerbau, Waldrodungen oder Umsiedlungen von Tieren etc. – global massive Veränderungen an der Natur vornahm und auch die anthropogen beeinflusste Migrationsrate von Arten schon vor 1492 im Vergleich zur natürlichen viel höher war, bleibt unbeachtet.

Auch der Grad der Adaptation spielt bei dieser Setzung keine Rolle, obwohl Generationenzeiten speziesspezifisch und Arten mit

einer kurzen Generationendauer stärker der natürlichen Selektion unterworfen sind und sich vorteilhafte Eigenschaften durch die hohe Reproduktionsrate schneller in einer Population manifestieren. Folglich können diese Arten rascher auf Änderungen der abiotischen und biotischen Faktoren eines Habitats reagieren und sind den veränderten Umweltbedingungen im Vergleich zu Arten mit langer Generationendauer innert einer kürzeren Zeitspanne besser angepasst. Ist eine bestmögliche Anpassung denn nicht ein Indiz, um „heimisch“ zu sein? Eine Art aufgrund von temporalen Parametern als heimisch oder fremd einzustufen, missachtet deren adaptive Kapazität.

Ändert sich etwas an den Voraussetzungen für fremde Arten, sich in neue Ökosysteme einzufügen, wenn sie mit anthropogenem Zutun dorthin gelangen?

Nein, denn im neuen Habitat sind sie gleichermaßen allen Selektionsdrücken unterworfen, wie es auch andere Immigranten und Einheimische sind. Rechtfertigt dies nun die uneingeschränkte globale Verbreitung von Arten durch den Menschen?

Nein, denn jedes Lebewesen hat seine individuellen Bedürfnisse, weshalb hier individualtierschützerische Überlegungen ins Spiel kommen, aus denen eine solche menschliche Verbreitung von Arten abzulehnen ist.

Wird ein Tier in ein Habitat versetzt, in dem vollkommen andere biotische und abiotische Faktoren gelten, können ihm große physische wie auch psychische Leiden entstehen. Wird, um zur Veranschaulichung ein Extrembeispiel anzuführen, ein Krokodil (ektothermes Tier der Klasse der Reptilien) in die Schweizer Alpen umgesiedelt, kann es aufgrund seiner Thermoregulation den Metabolismus nicht mehr aufrechterhalten und gewisse lebenserhaltende Verhaltensweisen (z.B. Nahrungsaufnahme) nicht mehr ausüben, was unumstritten mit physischem und psychischem Leiden verbunden ist. Auch in weniger klaren Fällen als dem hier angefügten Beispiel sollte aus Tierschutzgründen auf die Aussetzung von Tieren in Habitaten, die der betreffenden Art fremd sind, verzichtet werden, da nie mit Sicherheit abgeschätzt werden kann, wie sich Individuen dieser Art in dem neuen Habitat zurechtfinden.

Aus der Sicht des Schweizer Tierschutzrechts wäre das Aussetzen eines Krokodils in den Schweizer Bergen (durch den Menschen), um beim oben genannten Beispiel zu bleiben, klar unzulässig. Das Schweizer Tierschutzgesetz (TSchG)⁴ enthält das grundsätzliche Verbot, Tieren Schmerzen zuzufügen, ihnen zu schaden oder Leid zuzufügen, sie in Angst zu versetzen und ihre Würde in anderer Weise zu verletzen, es sei denn die Beeinträchtigung der betroffenen Tiere ist ausnahmsweise durch überwiegende Interessen gerechtfertigt (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 TSchG).⁵ Weiter verbietet das Tierschutzgesetz die Misshandlung, Vernachlässigung und unnötige Überanstrengung von Tieren (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 TSchG).⁶ Diese generelle Pflicht, ungerechtfertigte Beeinträchtigungen der Würde und des Wohlergehens von Tieren zu unterlassen,⁷ besteht gegenüber allen

4 Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 (SR 455).

5 Für das Aussetzen eines Krokodils in den Schweizer Bergen wird es sehr schwierig, wenn nicht unmöglich sein, für die Beeinträchtigung des Wohlergehens des Krokodils eine Rechtfertigung im Sinne eines überwiegenden Interesses zu finden.

6 Im Gegensatz zu den in Satz 1 genannten Beeinträchtigungen gilt dieses Verbot absolut. Das bedeutet, dass die Prüfung einer allfälligen Rechtfertigung durch die Wahrung überwiegender Interessen entfällt bzw. gar nicht zulässig ist.

7 Nachstehend wird in diesem Zusammenhang von *negativen Pflichten* gesprochen.

Tieren⁸ und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um wild lebende⁹ oder domestizierte Tiere handelt^{10, 11}. Die Umsiedlung eines Tieres in ein Habitat, in dem es in seiner Anpassungsfähigkeit überfordert ist und infolgedessen leidet, stellt klar eine Misshandlung bzw. – wenn die Leiden zum Tod des Tieres führen – sogar eine qualvolle Tötung und damit eine Tierquälerei im Sinne des Tierschutzgesetzes dar.¹²

-
- 8 Das Schweizer Tierschutzrecht schützt nur Wirbeltiere (Art. 2 Abs. 1 TSchG) sowie Kopffüßer und Panzerkrebse (Art. 1 TSchV). Alle weiteren Tiere fallen nicht in den Schutzbereich der Tierschutzgesetzgebung. Dennoch sind aber auch sie vom Geltungsbereich des verfassungsrechtlichen Schutzes der Würde der Kreatur (Art. 120 Abs. 2 BV [Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR. 101]) erfasst.
 - 9 Die Anerkennung der Tierwürde sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesebene sowie auch die wachsende gesellschaftliche Anerkennung, dass alle Tiere Lebewesen mit einem Eigenwert sind, gebieten nach der hier vertretenen Meinung eine Weiterentwicklung des Artenschutzes hin zu einer stärkeren Berücksichtigung der einzelnen Tiere als schützenswerte Individuen (vgl. 8ff.).
 - 10 Vollständigkeitshalber ist noch zu erwähnen, dass den erwähnten negativen Pflichten positive (Schutz-)Pflichten gegenüberstehen. So haben Tierhaltende zweifellos sowohl negative als auch positive Pflichten, die sie im Hinblick auf die Gewährleistung des Wohlergehens der Tiere in ihrer Obhut erfüllen müssen (siehe etwa Art. 6 Abs. 1 TSchG: „Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren.“).
 - 11 Eine interessante und nicht leicht zu beantwortende Frage ist, ob gegenüber wild lebenden Tieren auch positive Schutzpflichten bestehen. Der Tierschutzgesetzgebung kann eine derartige Pflicht nicht direkt entnommen werden. Auch soll auf diese Frage aus Platzgründen nicht näher eingegangen und auf entsprechende Ausführungen anderer Autoren verwiesen werden (Blattner 2008; Bossert 2015). Bemerkenswert ist aber, dass vermehrt Stimmen laut werden, die solche positiven Schutzpflichten zumindest bis zu einem gewissen Grad auch gegenüber wild lebenden Tieren im Sinne einer modernen Auslegung der Tierschutzgesetzgebung fordern.
 - 12 Als Ausfluss des in Art. 4 TSchG enthaltenen Verbots ist es einem Tierhalter bspw. grundsätzlich verboten, die Wildtiere in seiner Obhut mit lebenden Tieren zu füttern (Art. 4 Abs. 3 TSchV e contrario). Dahinter steckt die Überle-

Die kategorielle Unterscheidung von Arten, die ein Habitat ohne Hilfe des Menschen besiedelt haben, und solchen, die vom Menschen in ein Habitat eingeführt bzw. eingeschleppt wurden, erscheint noch aus einem weiteren Grund höchst fragwürdig. So folgt ausgehend von der Annahme, dass der Mensch dazu verpflichtet ist, negative Veränderungen in der Umwelt zu verhindern, unweigerlich die Frage, warum nur Veränderungen aufgrund anthropogenen Einwirkens entgegengehalten werden muss, wenn sich die Natur auch ohne menschlichen Einfluss im ständigen Wandel¹³ befindet. Die

gung, dass das Futtertier (z.B. eine Maus) in einer ihm unbekanntem Umgebung (z.B. Terrarium) ausgesetzt wird, wo es dem Beutegreifer (z.B. einer Schlange) schutzlos ausgeliefert wird und keine Fluchtmöglichkeiten hat. Anders ausgedrückt: Das Beutetier ist der Umgebung des Beutegreifers nicht angepasst und wird somit bei einer Lebendverfütterung Leiden und Ängsten ausgesetzt. Solche würde es zwar auch in freier Wildbahn erleben; dort hätte es jedoch die Chance, eine arttypische Reaktion auf die Bedrohung zu zeigen und dieser so zu entkommen. In Art. 4 Abs. 3 lit. a–c TSchV sind drei alternative Voraussetzungen aufgeführt, unter denen die Lebendverfütterung für Wildtiere (Beutegreifer) ausnahmsweise gestattet ist: Die Ernährung kann nicht mit toten Tieren oder anderem Futter sichergestellt werden (lit. a), es ist eine Auswilderung vorgesehen (lit. b), oder Wildtier und Beutetier werden in einem gemeinsamen Gehege gehalten, wobei das Gehege auch für das Beutetier tiergerecht eingerichtet sein muss (lit. c). Unabhängig davon, welche dieser Ausnahmen gegeben ist, muss das Wildtier in jedem Fall zusätzlich auch normales Fang- und Tötungsverhalten zeigen (Abs. 3).

- 13 Die ersten Ökologen gingen davon aus, dass die Natur aus engen, dauerhaften Gesellschaften von Arten besteht, die sich in wechselseitiger Anpassung entwickelten (=Koevolution), und sich durch diese Zusammensetzung (=Ökosystem) im Gleichgewicht befindet. Erfährt ein Ökosystem eine Störung von außen, wird der ursprüngliche Gleichgewichtszustand angestrebt (=Sukzession) und die natürliche Ordnung bis hin zur Klimaxgesellschaft wiederhergestellt. In einer solchen Gesellschaft, einem geschlossenen Ökosystem, hat jede Spezies ihre vorgeschriebene Rolle, und fremde Arten haben keinen Platz. Wenn sich ein Ökosystem jedoch nicht im statischen Gleichgewicht befindet, könnten Einwanderer unter Darwins Konzept von „Survival of the Fittest“ wichtige Funktionen übernehmen (Darwin 1859). Im Laufe des 20. Jahrhunderts entstand weitreichender Konsens darüber, dass Ökosysteme keine statischen, geschlossenen Systeme sind, sondern durch Zufall beeinflusst, dynamisch und

Evolution verläuft nicht geordnet oder strebt einen sich im Gleichgewicht befindenden Endzustand an, sondern wird durch zufällige Störungen angetrieben und bringt dadurch neue Arten hervor, die sich durch natürliche Selektion in die Nischen der Ökosysteme einfügen. Dabei entstehende Veränderungen im Habitat können sich für Mitglieder der Biozönose u.a. auch negativ auswirken. Ein Beispiel hierfür wäre eine einheimische Art, der durch Evolution eine vorteilhafte Anpassung entsteht, die ihr ermöglicht, eine andere einheimische konkurrierende Art so weit zu verdrängen, dass diese im Fortbestand bedroht wird. Konsequenterweise müsste die Natur also auch vor evolutionsbedingten Veränderungen, die sich zu Ungunsten bedrohter Tierarten auswirken, geschützt werden. Dieser Ansatz wird aber wohl von niemandem ernsthaft verfolgt werden.

Unter dem Gesichtspunkt der Evolution und der damit einhergehenden genetischen Anpassungen von Arten sollten auch Überlegungen zur künstlichen Selektion gemacht werden. Durch Selektion bestimmter Eigenschaften formen Menschen andere Arten seit jeher zu ihrem Nutzen. Bei diesem Prozess handelt es sich, im Gegensatz zur natürlichen Selektion, um eine gezielte Auslese bestimmter Merkmale eines Individuums. Durch die künstliche Selektion bei der Zucht beeinflusst der Mensch die natürliche evolutionäre Entwicklung einer Art und verändert so deren genetische Eigenschaften (Kareiva 2007).

Die Domestikation von Tieren lässt sich über 10.000 Jahre zurückverfolgen, wo sie mit der ersten landwirtschaftlichen Tätigkeit der Menschen ihren Ursprung nahm (Larson & Fuller 2014).¹⁴ Seither wurden Haustiere bei der Besiedlung neuer Gebiete mitgeführt; die durch anthropogenes Handeln neu entstandenen Arten wurden

offen (Pearce 2016, 216ff.). Auf der Basis von offenen, dynamischen Ökosystemen haben Zuwanderer dieselben Voraussetzungen im Konkurrenzkampf um die Besetzung ökologischer Nischen. „Der Ursprung der Arten darf nicht unser Urteil über sie prägen“, denn das würde mehr über uns Menschen und unsere Kultur als über die Arten und ihre Ökosysteme aussagen (Davis 2011).

14 Der Wolf ist die einzige Tierart, die vor der landwirtschaftlichen Revolution domestiziert wurde (Francis 2015).

also unter anthropogenem Einfluss umgesiedelt und dort mit einheimischen Arten vergesellschaftet. Besonders problematisch waren dabei Vergesellschaftungen, bei denen das Haustier als Prädator von einheimischen Arten auftrat, wie das zum Beispiel für die Hausziege (*Capra hircus*) als Herbivor auf Galapagos der Fall war und dort zur Bedrohung für einheimische Pflanzen wurde (Coblentz 1978).¹⁵ Aber auch die immense räumliche Verbreitung der Nutztiere auf Kosten von Wald- und anderen naturbelassenen Flächen, die nicht selten in Monokulturen umgewandelt wurden und weiterhin werden, bringt eine massive Veränderung der Ökosysteme mit sich. Überdies kann auch der Ursprung vieler Pathogene, die von Wildtieren auf den Menschen übertragen wurden und Epidemien auslösten, auf Domestikation oder Zähmung¹⁶ zurückgeführt werden. Ebenfalls zu be-

-
- 15 Die im 19. Jahrhundert auf Galapagos eingeführten Ziegen konnten sich aufgrund fehlender Prädatoren und optimaler klimatischer Bedingungen rasant vermehren und stellten daraufhin eine Bedrohung für Sträucher und Gräser, die als Futterquelle dienten, dar, da die Pflanzen keine Schutzmechanismen entwickelt hatten. Die eingeschleppten Ziegen fraßen ganze Landstriche kahl, was letztlich auch Einfluss auf die Population einheimischer Riesenschildkröten, die um dasselbe Futter konkurrieren, hatte. Zum Schutze der einheimischen Flora und Fauna wurden groß angelegte Projekte gestartet mit dem Ziel, die Ziegen auf den Inseln auszurotten (Carrion et al. 2011). Jedoch waren diese Restaurationsbemühungen mit Ziel der Eindämmung von invasiven Arten weitgehend erfolglos, und man einigte sich darauf, den Krieg gegen die Fremden zu beenden und stattdessen Bestrebungen zu unternehmen, damit neue Ökosysteme auf den Galapagos-Inseln, die als Inbegriff eines Naturschutzgebiets gelten, entstehen können (Gardener et al. 2009; Simberloff 2013). Andere Studien konnten aufzeigen, dass sich über ein Drittel der gestörten Ökosysteme erholen können, wenn keine anthropogenen Eingriffe zu deren Restauration vorgenommen werden (Jones & Schmitz 2009). Das, was als ursprüngliche Wildnis gilt, ist, wenn man es bewahren will, am stärksten auf menschliche Eingriffe angewiesen. Das ökologisch Neue jedoch bietet eine Chance und ist notwendig, um heimischen und eingewanderten Arten die Möglichkeit zur Gestaltung neuer Ökosysteme zu geben (Jackson 2013).
- 16 Gezähmte Wildtiere haben sich, im Gegensatz zu domestizierten Tieren, nicht im Laufe von Jahrtausenden durch Zucht, Selektion bestimmter Eigenschaften

rücksichtigen ist, dass die von Menschen gehaltenen Tiere, insbesondere Nutztiere, dem einen oder anderen Raubtier durchaus als Nahrung dienen und auf diesem Wege Krankheiten in die Wildtierpopulationen gelangen können.

Nicht zuletzt muss hier auch der Effekt der intensiven Nutztierhaltung auf die Klimaerwärmung erwähnt werden, der wiederum Einfluss auf alle Ökosysteme hat. Es scheint also, als ob einige der domestizierten Arten allen Punkten zur Einstufung als invasive Arten entsprechen würden. Dennoch werden unsere Haustiere nicht als invasive Arten eingestuft und entkommen so weitgehend den Managementmaßnahmen zur Erhaltung der Natur, wofür in erster Linie ökonomische Interessen und der Wunsch, tierische Nahrungsmittel zu konsumieren und andere tierische Erzeugnisse zu gewinnen, verantwortlich sein dürften.

3. Speziesismus unter dem Aspekt der Tierwürde

Mit Bekämpfungsmaßnahmen gegen invasive Arten wird das Ziel verfolgt, Mensch, Tier und Umwelt zu schützen, was der Strategie des Bundes zu den invasiven gebietsfremden Arten zu entnehmen ist. Wie oben erwähnt, erscheint dabei eines der Ziele, nämlich Ökosysteme in ihrem gegenwärtigen Zustand zu erhalten, eher fragwürdig. Dies gilt umso mehr angesichts der Tatsache, dass invasive Arten je nachdem, ob ihr Vorkommen auf anthropogene Einflüsse zurückzuführen ist oder nicht, unterschiedlich behandelt werden und die entsprechenden Maßnahmen noch derart inkongruent erscheinen. Vor diesem Hintergrund lässt die Definition des Begriffs „invasive Art“ des BAFU auf eine speziesistische Herangehensweise zur

und Verlust natürlicher Verhaltensweisen an ein Leben in Menschenhand angepasst. Selbst wenn zahlreiche Tiere bereits in Gefangenschaft geboren wurden, zeigen sie die natürlichen Bedürfnisse und Instinkte ihrer wildlebenden Artgenossen. Sie unterscheiden sich auch nach Generationen in menschlicher Obhut genetisch kaum von ihren freilebenden Verwandten und bleiben morphologisch, physiologisch und ethologisch Wildtiere (O'Regan & Kitchener 2005).

Bewahrung der Biodiversität schließen. Einerseits werden einheimische Arten gegenüber fremden in Naturschutzbemühungen klar privilegiert behandelt, und andererseits wird die Definition nicht konsequent angewendet, sobald bestimmte menschliche Interessen ins Spiel kommen. Die Definition des BAFU entspricht folglich einer willkürlichen Setzung, die unter rein anthropozentrischen Gesichtspunkten eine Einteilung der Arten in gut und böse, d.h. in nützlich und schädlich, zur Folge hat.

Dabei werden ganze taxonomische Gruppen mit einem wertgeladenen Begriff zusammengefasst, wobei Begriffsgegenstand nur Populationen bzw. letztlich einzelne Individuen einer taxonomischen Gruppe sind. Die Managementmaßnahmen finden also auf der Ebene von Individuen, die zu einer bestimmten taxonomischen Gruppe gehören, statt und dienen – soweit es bei den betreffenden Maßnahmen um den Schutz einheimischer Arten geht – dem menschlichen Streben nach der Erhaltung einer anderen taxonomischen Gruppe oder biologischen Einheit. Eine solche biologische Einheit verfügt aber – im Gegensatz zu den ihr angehörigen Individuen – über keine eigenen Interessen. Die menschliche Hilfespflicht, die sich aus dem Naturschutzgedanken für Ökosysteme und bedrohte Arten ergibt, bezieht sich folglich auf abstrakte Einheiten und führt auf der anderen Seite unweigerlich zu Beeinträchtigungen für Individuen der zu bekämpfenden Art. Somit stellt sich die Frage, warum der Schutz von einem fiktiven Super-Organismus höher zu gewichten sein soll als der Schutz eines einzelnen, empfindungsfähigen Individuums. Weiter fragt sich, ob diese Hilfespflicht in rechtlicher Hinsicht eine genügende Rechtfertigung für die dem Individuum zugefügte Beeinträchtigung darstellt, da diesem Individuum gegenüber, wie oben ausgeführt, aufgrund der Tierschutzgesetzgebung die Pflicht besteht, ungerechtfertigte Beeinträchtigungen der Würde und des Wohlergehens von Tieren zu unterlassen.

Die Tierwürde ist als Teil der Würde der Kreatur verfassungsrechtlich geschützt¹⁷ und wird im Tierschutzgesetz¹⁸ als „Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss“, definiert. Die Missachtung der Tierwürde ist gemäß Tierschutzgesetz verboten¹⁹ und strafbar²⁰. Das Würdeschutzkonzept beruht auf der Überzeugung, dass Tiere um ihrer selbst willen existieren und nicht in erster Linie für menschliche Interessen. Sie sind in ihren artspezifischen Eigenschaften, Bedürfnissen und Verhaltensweisen zu achten und sind deshalb auch jenseits psychischer und physischer Belastungen in ihrem Selbstzweck zu schützen (Bolliger & Rüttimann 2015, 65).

Der Tierschutz und die Würde des Tieres sind – wie auch der Artenschutz im Rahmen des Natur- und Heimatschutzes sowie die Jagd und Fischerei – sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesebene geregelt.^{21,22} Aufgrund der Gleichrangigkeit sämtlicher Verfassungsnormen sind die entsprechenden Ziele dieser Gesetze, nämlich

17 Art. 120 Abs. 2 BV schreibt dem Bund unter dem Titel *Gentechnologie im Ausserhumanbereich* vor, Bestimmungen über den Umgang mit dem Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen zu erlassen und dabei der Würde der Kreatur Rechnung zu tragen. Als allgemeines Verfassungsprinzip gilt dieser Schutz jedoch nicht nur im Bereich der Gentechnologie, sondern in der ganzen Rechtsordnung und in jedem Rechtsanwendungsverfahren, das die Mensch-Tier-Beziehung betrifft (Bolliger et al. 2011, 44ff.).

18 Art. 3 lit. a TSchG.

19 Art. 4 Abs. 2 TSchG.

20 Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG.

21 Art. 80 Abs. 1 BV verpflichtet den Bund zum Erlass von Vorschriften über den Schutz der Tiere. Dieser Pflicht ist der Bund mit dem Tierschutzgesetz und der dazugehörigen Tierschutzverordnung nachgekommen. Aufgrund von Art. 120 Abs. 2 BV enthält das Tierschutzgesetz eine Konkretisierung der Tierwürde und verbietet deren Missachtung.

22 Sodann ist der Bund gemäß Art. 78 Abs. 4 BV dazu verpflichtet, Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt zu erlassen und bedrohte Arten vor Ausrottung zu schützen. Art. 79 BV fordert zudem die Festlegung von Grundsätzen für die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wildlebenden Säugetiere und der Vögel. Basierend auf

der Schutz von Tieren bzw. der Tierwürde auf der einen und der Schutz von Tierarten und deren Lebensräumen auf der anderen Seite, somit prinzipiell als gleichbedeutend zu betrachten. Nachstehend soll untersucht werden, wie die sich entgegenstehenden Interessen in Bezug auf die Diskussion über den Umgang mit als invasiv eingestuftem Arten zu gewichtet sind und ob die heutige diesbezügliche Vorgehensweise im Rahmen des Artenschutzes gerechtfertigt ist.

Art. 2 Abs. 2 TSchG sieht u.a. einen Vorbehalt zugunsten des Jagdgesetzes, des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des Fischereigesetzes vor. Dies bedeutet jedoch nicht einen generellen Vorrang dieser Gesetze vor den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung. Vielmehr greifen die Erlasse ineinander über und ist in jedem Fall zu ermitteln, ob ein Gesetz allein oder in Verbindung mit dem anderen zur Anwendung kommt. Die sich teilweise überschneidenden, aber mitunter auch widersprechenden Zwecke und Anwendungsbereiche von Tierschutzgesetz einerseits und Jagdrecht, Natur- und Heimatschutzrecht sowie Fischereigesetz andererseits sind nebeneinander anzuwenden (Bolliger et al. 2012, 25ff.). Das Jagdgesetz und das Fischereigesetz enthalten in ihren Zweckartikeln Bestimmungen zur Erhaltung der Artenvielfalt resp. zum Schutz bedrohter Arten.²³ Zweck des Natur- und Heimatschutzgesetzes ist u.a., die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt und ihren natürlichen Lebensraum zu schützen.²⁴

Diese Gesetze haben somit gemeinsam, dass sie nicht auf den Schutz individueller Tiere abzielen. Im Gegenteil: Sie berechtigen

diesen Bestimmungen hat der Bund das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, SR. 451 (NHG), das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991, SR. 923 (BFG), und das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986, SR. 922 (JGS), erlassen.

23 Art. 1 Abs. 1 lit. a und b JSG; Art. 1 Abs. 1 lit. b BGF.

24 Art. 1 lit. d NHG.

zum Ergreifen von Maßnahmen zum Schutz (der Lebensräume) gefährdeter Arten,²⁵ was bedeutet, dass sie zum Töten einzelner Tiere ermächtigen und damit mit der Tierschutzgesetzgebung kollidieren können. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn bei der Jagd ein Tier qualvoll getötet wird.²⁶ Nach der hier vertretenen Auffassung verletzen Tötungsmaßnahmen zudem, wie im nächsten Abschnitt näher ausgeführt, grundsätzlich die verfassungsmäßig und gesetzlich geschützte Würde der Tiere.

Die in Art. 4 Abs. 2 TSchG genannten Belastungsfaktoren Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängste sowie sonstige Verletzungen der Würde sind aus tierschutzrechtlicher Sicht alle als gleichwertig zu betrachten und haben dieselben Rechtsfolgen, wenn sie einem Tier ungerechtfertigt zugefügt werden. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf den Würdeschutz bzw. das Verbot ungerechtfertigter Tierwürdeverletzungen, und zwar aus drei Gründen: Erstens ist das Würdekonzept nicht nur auf Gesetzesebene verankert, sondern stellt auch ein allgemeines Verfassungsprinzip dar,²⁷ womit ihm umfassende Geltung in der Schweizer Rechtsordnung und damit auch bei der Anwendung sämtlicher Rechtserlasse, die die Mensch-Tier-Beziehungen betreffen, zukommt. Zweitens umfasst die Tierwürde nicht nur den Schutz vor Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängsten, sondern geht noch weiter und schützt Tiere auch vor Erniedrigungen, übermäßigen Instrumentalisierungen und tiefgreifenden Einwirkungen in ihr Erscheinungsbild und ihre Fähigkeiten.²⁸

Bemerkenswert ist auch, dass Art. 1 TSchG den Schutz der Würde und des Wohlergehens des Tieres als Zweck des Tierschutzgesetzes nennt und dabei die Würde zuerst aufgeführt wird. Damit ist klar erstellt, dass der Tierwürdeschutz eine der tragenden Säulen

25 Art. 5 Abs. 2 BFG; Art. 4 Abs. 1 JSV (Jagdverordnung vom 29. Februar 1988, SR. 922.01); Art. 18 und 20 NHG.

26 Art. 16 Abs. 1 lit. a TSchV (Tierschutzverordnung von 23.4.2008, SR 455.1) i.V.m. Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG.

27 Vgl. FN 17.

28 Art. 3 lit. a TSchG.

der Tierschutzgesetzgebung darstellt. Drittens kennt die Schweizer Tierschutzgesetzgebung keinen generellen Lebensschutz,²⁹ weshalb Tiere auch ohne vernünftigen Grund getötet werden dürfen, solange die Tötung nicht auf qualvolle Art³⁰, aus Mutwillen³¹ oder im Rahmen von Tierkämpfen³² erfolgt. Dies steht aber nach der hier vertretenen Auffassung im klaren Widerspruch zum Würdekonzept. Wie oben erläutert, beruht das Würdekonzept auf der Überzeugung, dass Tiere um ihrer selbst willen und damit unabhängig von menschlichen Interessen existieren.

Nicht nachvollziehbar ist aus diesem Grund die Feststellung des Bundesrats in seiner Botschaft, dass der Lebensschutz nicht Bestandteil des Würdeschutzprinzips sein soll.³³ Durch die Anerkennung des Eigenwerts der Tiere erscheint es paradox, dass dieser von Gesetzes wegen zu achtende Wert ohne vernünftigen Grund gänzlich ausgelöscht werden darf. Wenn Verhaltensweisen wie die Erniedrigung oder die übermäßige Instrumentalisierung von Tieren als Beeinträchtigungen eines Werts der Rechtfertigung bedürfen, muss dies erst recht für die Aufhebung des Werts an sich gelten.

Die Tötung von Tieren voraussetzungslos zuzulassen, bedeutet per se eine Missachtung der Tierwürde (vgl. Rippe 2015, 94; Bolliger 2016, 80f.; Bolliger & Rüttimann 2015, 84). Der Gesetzgeber steht folglich in der Pflicht, das Leben von Tieren unter rechtlichen Schutz zu stellen und für deren Tötung eine sorgfältige Interessenabwägung zu fordern. Dabei fragt sich, ob der Schutz einer Tierart

29 Im Gegensatz zum Schweizer Tierschutzgesetz basieren sowohl das deutsche als auch das österreichische Tierschutzrecht auf dem sogenannten Lebenserhaltungsprinzip, wonach das Leben von Tieren grundsätzlich geschützt ist und für deren Tötung ein „vernünftiger Grund“ gegeben sein muss. Auch nach deutschem und österreichischem Recht gibt es aber eine Reihe von Gründen, die als „vernünftig“ anerkannt sind, womit die Tötung von Tieren wieder legitimiert wird (z.B. die Nahrungsmittelproduktion, die wissenschaftliche Forschung oder die Schädlingsbekämpfung).

30 Art. 16 Abs. 2 lit. a TSchV.

31 Art. 16 Abs. 2 lit. c TSchV.

32 Art. 16 Abs. 2 lit. d TSchV.

33 Bundesrat, Botschaft TSchG 2002 674.

bzw. von deren Lebensraum durch das Töten von Individuen tatsächlich ein überwiegendes Interesse darstellen kann.

4. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Strategie der Schweiz für den Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten nennt vier Hauptziele: Die Auswirkungen invasiver gebietsfremder Arten auf die Bevölkerung sollen minimiert werden; besonders empfindliche oder schützenswerte Lebensräume sollen möglichst von invasiven gebietsfremden Arten freigehalten werden; durch invasive gebietsfremde Arten verursachte Schäden an empfindlichen Infrastrukturen (Schutzbauten wie Dämme, Hangverbauungen sowie Schutzwälder etc.) sollen frühzeitig erkannt und dadurch minimiert bzw. vermieden werden können, so dass deren Funktionalität gewährleistet ist; und die Bestände dieser Arten außerhalb empfindlicher Gebiete und Infrastrukturen sollen eingedämmt und eine Weiterausbreitung verhindert werden.

Der Bund sieht ein stufenweises Maßnahmenkonzept vor, das vom Grad der Invasivität der jeweiligen Art abhängt. Je invasiver eine Art, d.h. je größer die Gefährdung oder Beeinträchtigung für Mensch, Tier oder Umwelt in der Schweiz, desto einschneidender die vorgesehenen Maßnahmen. Die mildeste Maßnahme stellt die Schadensvorbeugung dar. Als nächster Schritt wird die Schadensverhütung aufgeführt, wobei beide Maßnahmen präventiver Natur sind. Gefolgt werden sie von Bekämpfungsmaßnahmen zur Reduktion von Beständen durch das Töten einzelner Exemplare der betreffenden Art einerseits und der Tilgung – der weitreichendsten Form der Bekämpfung, bei der die gesamte Art ausgerottet bzw. nach Möglichkeit alle Individuen der betreffenden Art getötet werden – andererseits.

Wie oben erwähnt, gewährt das Schweizer Tierschutzrecht keinen grundsätzlichen Lebensschutz, obwohl eine konsequente Anwendung des verfassungsmäßigen und gesetzlich verankerten Würdekonzpts einen entsprechenden Schutz gebieten würde. Demnach haben alle Tierindividuen grundsätzlich das gleichrangige Interesse, nicht getötet zu werden, unabhängig davon, ob sie einer einheimi-

schen oder gebietsfremden, bedrohten oder nicht bedrohten, invasiven oder nicht invasiven Art angehören. Im Gegensatz zum Schutz der Menschenwürde gilt jener der Würde des Tieres nicht absolut und soll Abwägungen gerade gebieten. So können Beeinträchtigungen der Tierwürde durch überwiegende Interessen gerechtfertigt sein; jedoch würde eine folgerichtige Anwendung des Würdekonzepts bedeuten, dass anthropozentrische Interessen nicht per se Vorrang hätten,³⁴ sondern gegen die Interessen der zu tötenden Tiere abgewogen werden müssten. Als Prüfschema ist dabei der dem öffentlichen Recht allgemein zugrunde liegende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz heranzuziehen. Dieser besteht aus drei Elementen bzw. Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit ein staatliches Handeln (vorliegend die Tötung von Tieren) als verhältnismäßig gelten kann: Die Handlung muss erstens *geeignet* und zweitens *erforderlich* sein, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Drittens muss im Rahmen einer *Interessenabwägung* geprüft werden, ob das Interesse am Eingriff die dadurch verursachte Beeinträchtigung (für das Tier) zu überwiegen vermag (Bolliger et al. 2011, 49). Vorliegend sollen sich die Ausführungen auf Tötungs- bzw. Tilgungsmaßnahmen konzentrieren, weil sie nach der hier vertretenen Ansicht per se eine Würdeverletzung darstellen und darüber hinaus davon ausgegangen werden darf, dass sie für die betroffenen Tiere nicht schmerz- und angstfrei sind.

Die Tötung von Tieren und die Tilgung einer Art bzw. Population durch Tötung aller vorhandenen Individuen dieser Art stellen die gravierendsten Maßnahmen dar, und es ist anzunehmen, dass sie zum Erreichen der Ziele des Bundes durch das hierdurch erreichte dauerhafte Fernhalten der betroffenen Artexemplare grundsätzlich

34 Anthropozentrische Interessen können durchaus legitim sein, wie bspw. der Schutz des Menschen und anderer Tiere vor gefährlichen Epidemien, und sollen hier auch nicht infrage gestellt werden. Ob das Aufrechterhalten eines statischen Ökosystems jedoch ein legitimes Ziel darstellt, ist, wie bereits ausgeführt, eher fragwürdig und wird hier abgelehnt.

geeignet sind. Unter Umständen kann aber selbst bei diesen extremen Maßnahmen bereits deren Eignung fraglich sein.³⁵

Die *Erforderlichkeit* einer Maßnahme ist dann zu bejahen, wenn das angestrebte Ziel nicht auch mit milderem Mitteln erreicht werden kann. Das Strategiepapier des Bundes erörtert im Rahmen der Ausführungen zu den Zielen und den hierfür vorgesehenen (Tötungs-)Maßnahmen nicht, weshalb die Tötung aller Tiere angestrebt wird, sondern stellt lediglich fest, dass dies bei besonders invasiven Arten die gewünschte Vorgehensweise sei. Ob es aber tatsächlich erforderlich ist, Individuen zu töten und sogar ganze Populationen zu tilgen, und wie diese Frage geklärt werden kann, wird nicht beantwortet. Die Strategie der Schweiz stellt klar, dass die Tilgung eine zwar teure, aber wünschenswerte Maßnahme ist. Die Erforderlichkeit mag auf den ersten Blick aufgrund der von der Schweiz vorgeführten Ziele als gegeben erscheinen. Jedoch zeigt ein Vergleich mit den jagdrechtlichen Maßnahmen bei einheimischen Arten, deren Ausbreitung als Gefahr für Mensch, Tiere oder Umwelt eingestuft wird (bspw. Wölfe und Rehe), dass zwar der Abschuss einzelner Tiere gefordert wird, jedoch niemals die Tilgung der gesamten Population bzw. ein Abschuss aller in der Schweiz lebenden Individuen solcher Arten infrage kommt, und dass nur so weit in den Bestand einer Art eingegriffen wird, wie nach Ansicht der zuständigen Behörde nötig. Während die Tötung einzelner Tiere einer bestimmten als invasiv eingestuften Art das Erfordernis der Erforderlichkeit in gewissen Fällen erfüllen mag,³⁶ ist somit zumindest die Erforderlichkeit der Tötung sämtlicher Tiere einer bestimmten Art zur Erreichung der aufgeführten Ziele stark zu bezweifeln.

Wird die Erforderlichkeit bejaht, so kommt als nächster Schritt die *Abwägung der sich entgegenstehenden Interessen* zum Zug. Dabei gilt es, zugunsten eines der sich gegenüberstehenden Interessen

35 Dies wird am Beispiel der erfolglosen Bemühungen, die Ziegen auf Galapagos auszurotten, deutlich (vgl. FN 15).

36 Ein Beispiel hierfür wäre die Tötung eines mit Tollwut infizierten Individuums einer „invasiven“ Art in der Nähe einer menschlichen Siedlung.

zu entscheiden und zwar in möglichst objektiver Weise.³⁷ Diese sorgfältige Abwägung unter Berücksichtigung aller tangierten Interessen wäre somit nicht nur aus ethischer, sondern im Sinne einer konsequenten Anwendung des Würdeschutzkonzepts auch aus rechtlicher Sicht geboten. Dass in der Schweiz in der Praxis bislang keine entsprechende Interessensabwägung vorgenommen wird, ist der Strategie zu den invasiven gebietsfremden Arten zu entnehmen, wo neben dem Grad der Invasivität einer Art als Kriterium für die Wahl einer Maßnahme lediglich der damit verbundene (Kosten-) Aufwand aufgeführt wird. Die Tierwürde bleibt dabei unbeachtet.³⁸

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass bei der Implementierung von Maßnahmen zur Tilgung von invasiven gebietsfremden Arten keine Verhältnismäßigkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen (zu tötenden) Tiere erfolgt. Aufgrund des fehlenden ausdrücklichen Lebensschutzes im Schweizer Tierschutzrecht ist dieses Vorgehen zwar nicht direkt gesetzeswidrig, steht aber dem in Verfassung und Tierschutzgesetz verankerten Prinzip der Tierwürde nach der hier vertretenen Meinung diametral entgegen und ist damit nicht nur ethisch, sondern auch rechtlich höchst fragwürdig. Eine nähere Betrachtung der Schweizer Strategie unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit zeigt, dass Tilgungsmaßnahmen kaum einmal die Voraussetzung der Erforderlichkeit erfüllen dürften und auch nicht Gegenstand einer eigentlich notwendigen Interessensabwägung der sich entgegenstehenden tierischen (und menschlichen) Interessen bilden. Auch Maßnahmen zur Tötung einzelner Tiere dürften einer Verhältnismäßigkeitsprüfung, in deren Rahmen

37 Im Abwägungsprozess selbst liegt aber ein großes Problem, weil die Tatsache, dass abgewogen werden muss, noch nichts darüber aussagt, wie dies erfolgen soll. Und gerade bezüglich der Tierwürde sticht dieses Problem hervor, da Abwägungen durch den Menschen gemacht werden und der Mensch menschliche Interessen generell stärker gewichtet als nichtmenschliche (Engi 2015, 48 und 58ff.).

38 Erwähnenswert ist an dieser Stelle, dass nicht nur die Interessen von Tieren „invasiver“ Arten unbeachtet bleiben, sondern auch jene der betroffenen Tiere im Rahmen der Schweizer Jagdpraxis nicht angemessen berücksichtigt und gewichtet werden.

die Interessen der Tiere angemessen gewichtet werden, kaum standhalten.

5. Schlusswort

Im Zusammenhang mit der Frage, wie mit Individuen „invasiver“ Arten umzugehen ist, werden nach aktueller Praxis fast ausschließlich anthropozentrische Interessen berücksichtigt. So stehen insbesondere ökonomische Überlegungen, die Vermeidung der Übertragung von Krankheiten auf den Menschen oder die Erhaltung des momentan vorherrschenden ökologischen Gleichgewichts – die wiederum vielfach mit ökologischen und biomedizinischen Interessen verbunden ist – im Vordergrund. Die Anliegen der durch die entsprechenden Maßnahmen direkt betroffenen Tiere finden hingegen kaum Beachtung. Aufgrund des auf Verfassungs- und auf Gesetzesebene verankerten Schutzes der Tierwürde wäre nach der hier vertretenen Meinung aber zwingend eine Abwägung zwischen den Interessen des Menschen und jenen der betroffenen Tiere vorzunehmen. Dabei dürfen die menschlichen Interessen nicht per se vorrangig behandelt werden, da das Würdeschutzkonzept eine sorgfältige und angemessene Gewichtung der Interessen der Tiere verlangt.

Eine Auseinandersetzung mit unserer als beinahe unantastbar geltenden Haltung gegenüber sogenannten invasiven Arten ist dringend notwendig, weil dem Schutz der Tierwürde und der immer stärkeren gesellschaftlichen Forderung nach einem konsequenteren Tierschutz nur dann gebührend Rechnung getragen werden kann, wenn die ungleich stärkere Gewichtung von anthropozentrischen Interessen endlich ein Ende nimmt. So wie sich die grundlegenden Prinzipien hinter dem Tierschutz immer weiter entwickeln und die Schutzwürdigkeit der Tiere heute um ihrer selbst willen³⁹ und nicht

39 Die meisten modernen Tierschutzgesetze sind pathozentrischer Natur. Dies bedeutet, dass die Tiere nicht (nur) aufgrund anthropozentrischer Interessen und damit nur als Mittel zum Erreichen eines vom tierischen Wohl unabhängigen – üblicherweise wirtschaftlichen – Ziels geschützt werden (z.B. Schutz von Nutztieren zur Steigerung ihrer Produktivität etc.), sondern aufgrund ihrer

mehr primär aus anthropozentrischen Überlegungen hinaus für gegeben erachtet wird, sind wir in der Pflicht, auch unsere berechtigten Bestrebungen, die Natur vor Schaden zu schützen, weiterzuentwickeln und diesen Schutz mit mehr Innovation und für die betroffenen Tiere milderer Maßnahmen anzustreben.

Literatur

- Blattner, C. (2008). Nun sag, wie hast Du's mit den Wildtieren. Zur Gretchenfrage im Umwelt- und Tierschutzrecht. In J. Ullrich (Hrsg.), *Tierstudien 12/2008 – Ökologie* (S. 56–69). Berlin: Neofelis.
- Bolliger, G. (2016). *Animal Dignity Protection in Swiss Law – Status Quo and Future Perspectives* (Schriften zum Tier im Recht, Bd. 16). Bern & Zürich: Schulthess.
- Bolliger, G., Richner, M., & Rüttimann, A. (2011). *Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis* (Schriften zum Tier im Recht, Bd. 1). Bern & Zürich: Schulthess.
- Bolliger, G., & Rüttimann, A. (2015). Rechtlicher Schutz der Tierwürde – Status quo und Zukunftsperspektiven. In C. Ammann, B. Christensen, L. Engi & M. Margot, *Würde der Kreatur. Ethische und rechtliche Beiträge zu einem umstrittenen Konzept* (S. 65–92). Zürich, Basel & Genf: Schulthess.
- Bolliger, G., Rüttimann, A., & Gerritsen, V. (2012). *Baujagd unter dem Aspekt des Tierschutz- und Jagdrechts* (Schriften zum Tier im Recht, Bd. 10). Bern & Zürich: Schulthess.
- Bossert, L. (2015). Hilfe für Gnus, Schildkröten und Wildkaninchen? Eine Diskussion um Hilfspflichten gegenüber wildlebenden Tieren. In J. Ullrich (Hrsg.), *TIERSTUDIEN 08/2015 – Wild 8* (S. 67–78). Berlin: Neofelis.

eigenen Empfindungsfähigkeit zu schützen sind. Das Schweizer Tierschutzrecht ist größtenteils auch pathozentrisch ausgerichtet, wobei es durch Aufnahme des Tierwürdeschutzes um eine biozentrische Komponente erweitert worden ist. Demnach sind alle gemäß Tierschutzgesetz und -verordnung geschützten Tiere, nämlich Wirbeltiere, Kopffüßer und Panzerkrebse, aufgrund ihres moralischen Eigenwerts, unabhängig von ihrer Empfindungsfähigkeit, zu schützen.

- Carrion, V., Donlan, C.J., Campbell, K.J., Lavoie, C., & Cruz, F. (2011). Archipelago-Wide Island Restoration in the Galápagos Islands: Reducing Costs of Invasive Mammal Eradication Programs and Reinvasion Risk. *PLoS One* 6, 1–7, e18835 (11 May 2011).
- Coblentz, B.E. (1978). The Effects of Feral Goats (*Capra hircus*) on Island Ecosystems. *Biological Conservation* 13 (4), 279–285 (June 1978).
- Colautti, R., & MacIsaac, H.J. (2004). A Neutral Terminology to Define “Invasive” Species. *Diversity and Distributions* 10, 135–141.
- Darwin, C. (1859). *On the Origin of Species by Means of Natural Selection or the Preservation of Favoured Races in the Struggle for Life*. London: W. CLOWES AND SONS.
- Davis, M.A. (2003). Biotic Globalization: Does Competition from Introduced Species Threaten Biodiversity? *BioScience* 53 (5), 481–489 (May 2003).
- Davis, M.A., Chew, M.K., Lugo, A.E., & Vermeij, G. (2011). Don’t Judge Species by Their Origins. *Nature* 474, 153–154 (09 June 2011).
- Engl, L. (2015). *Was verbietet die Würde der Kreatur? Zu den praktischen Konsequenzen der Verfassungsnorm*. Zürich, Basel & Genf: Schulthess.
- Francis, R.C. (2015). *Domesticated: Evolution in a Man-made World*. New York: W.W. Norton & Company.
- Gardener, M.R., Atkinson, R., & Renter, J.L. (2010). Eradications and People: Lessons from the Plant Eradication Program in Galapagos. *Restoration Ecology*, 1–10 (11 January 2010).
- Jackson, S.T. (2013). Perspective: Ecological Novelty Is not New. In R.J. Hobbs, E.S. Higgs & C.M. Hall (Hrsg.), *Novel Ecosystems: Intervening in the New Ecological World Order* (S. 63–65). Wiley-Blackwell.
- Jones, H.P., & Schmitz, O.J. (2009). Rapid Recovery of Damaged Ecosystems. *PLoS One* 27, 1–6, e5653 (27 May 2009).
- Kareiva, P., Watts, S., McDonald, R., & Boucher, T. (2007). Domesticated Nature: Shaping Landscapes and Ecosystems for Human Welfare. *Science* 316, 1866–1869 (29 June 2007).
- Larson, G., & Fuller, D.Q. (2014). The Evolution of Animal Domestication. *Annual Review of Ecology, Evolution, and Systematics* 45, 115–136.
- Michler, F.-U.F., & Hohmann, U. (2005). *Investigations on the Ethological Adaptations of the Raccoon (*Procyon lotor* L., 1758) in the Urban Habitat Using the Example of the City of Kassel, North Hessen (Ger-*

- many), and the Resulting Conclusions for Conflict Management. Gesellschaft für Wildökologie und Naturschutz e.V. Hannover: Posterpräsentation.
- Mooney, H.A., & Cleland, E. (2001). *The Evolutionary Impact of Invasive Species*. *PNAS* 98, 5446–5451 (08 May 2001).
- O’Regan, H.J., & Kitchener, A.C. (2005). The Effects of Captivity on the Morphology of Captive, Domesticated and Feral Mammals. *Mammal Review* 35, 215–230.
- Pearce, F. (2016). *Die neuen Wilden*. München: Ökom.
- Rippe, K.P. (2015). Zum Umgang mit tierischen Einwanderern. *TIER-ethik – Zeitschrift zur Mensch-Tier-Beziehung – Artenschutz* 7, 11, 46–64.
- Simberloff, D. (2013). *Invasive Species: What Everyone Needs to Know*. New York: Oxford University Press.

Materialien

- BAFU (2012). *Konzept Artenförderung Schweiz. Grundlagen für den Aktionsplan zur Strategie Biodiversität Schweiz im Bereich Artenförderung*. Oktober 2012, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bern.
- Bundesrat, Botschaft TSchG 2002. Schweizerische Eidgenossenschaft (2016). *Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten*. 18. Mai 2016, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bern.

Zu den Personen

Katerina Stoykova ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin, Gabriela Gschwend ist Biologin bei der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Zürich. Seit 1996 setzt sich die TIR als politisch neutrale Non-Profit-Organisation für die kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung in Recht, Ethik und Gesellschaft ein und engagiert sich dabei für alle Tiere, unabhängig davon, ob es sich um Heim-, Nutz-, Versuchs-, Wild- oder Sporttiere handelt.

Korrespondenzadresse:

Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich, Schweiz
E-Mail: stoykova@tierimrecht.org
E-Mail: gschwend@tierimrecht.org